



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

23. März 2011

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal

- Anliegerinformation zum Bauvorhaben "Neubau Regenwasserkanal und Sanierung der Dorfstraße, OT Nahrstedt" 55
7. Änderungsanordnung vom 30.03.2011 im Flurneuordnungsverfahren Groß Schwicheten, Landkreis Stendal, Verfahrens-Nr. SDL 7/0367/03 55

2. Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) "Trübengraben" vom 16.12.2009 56

3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz-BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz-VerkFIBerG. 56

Hansestadt Stendal

- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Anliegerinformation zum Bauvorhaben „Neubau Regenwasserkanal und Sanierung der Dorfstraße, OT Nahrstedt“

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt den Neubau des Regenwasserkanals im Ortsteil Nahrstedt. Der Kanalbau wird auf einer Länge von ca. 650 m in der Dorfstraße erfolgen. Damit verbunden ist die teilweise Sanierung der Entwässerungsanlage der Dorfstraße. Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **29.03.2011** eine Anliegerinformation statt.

Ort: Jugendclub
Beginn: 17:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 16.03.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren:
Landkreis:
Verfahrens- Nr.:

Groß Schwicheten
Stendal
SDL 7/0367/03

7. Änderungsanordnung vom 03.03.2011

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 08.07.1994 eröffnete Flurbereinigungsverfahren Groß Schwicheten geringfügig geändert.

1. Hinzuziehung

Zu dem Verfahrensgebiet **Groß Schwicheten** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Groß Schwicheten	Flur 3	Flurstück 487/76 233/84
-------------------------------	-----------	-------------------------------

Die mit dieser Änderungsanordnung neu hinzugezogenen Flurstücke befinden sich am östlichen Ortsrand von Groß Schwicheten.

Die Anordnung liegt zu den Sprechzeiten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal zur Einsichtnahme aus.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 1.613 ha.

2. Gründe

Das Verfahrensgebiet wird geringfügig geändert, um die notwendige Zuwegung für angrenzende Gartenflurstücke zu sichern.
Die Zustimmung des Beteiligten liegt vor.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Mit der Bekanntgabe der Änderungsanordnung gelten für die o.g. hinzugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Eigentumsbeschränkungen:

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Verstöße gegen die Anordnungen dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 FlurbG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32
Hausanschrift Akazienweg 25

39554 Stendal
39576 Stendal

eingelegt werden.



Die 7. Änderungsanordnung vom 03.03.2011 im Flurneuordnungsverfahren Groß Schwicheten, Landkreis Stendal, Verfahrens- Nr. SDL 7/0367/03 wird zu jedermanns Einsicht vom

31.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011

im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz



Hansestadt Havelberg

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband
(Unterhaltungsverband) „Trüebengraben“
vom 16.12.2009
(Satzung Unterhaltungsverband)
der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.04.2006 in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 03.03.2011 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trüebengraben“ vom 16.12.2009.

§ 1 Änderungen

(1) Der § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Umlage beträgt je Hektar Grundstücksfläche für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes 9,37 Euro.
- (2) Zum Flächenbeitrag wird ein Erschwernisbeitrag in Höhe von 4,29 Euro je Einwohner im versiegelten Gebiet erhoben.
- (3) nicht geändert

(2) Im § 6 wird ein Absatz 5 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

Beiträge unter 2,00 Euro je Umlagepflichtiger werden nicht erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 03.03.2011


Poloski
Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 11.03.2011

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG

In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20810-2007 in der Gemeinde Schönhausen (Elbe); Gemarkung Schönhausen; Flur 10; Flurstücke 199/3, 301, 200/1, 658/200, 595/201, 204/3, 204/1, 632/206, 206/3, 631/206, 206/4, 207/3, Flur 11; Flurstücke 901/92, 1144/92, 627 (aus alt 1141/105), 768/109 und 110/1

Zum Verfahren hinzugezogen wurden die Flurstücke 92/1, 102/3 und 102/4, Flur 11, Gemarkung Schönhausen.

Die Flurstücke 108/1 und 108/2, Flur 11, Gemarkung Schönhausen werden unter der Nr. V25-1196-2011 weitergeführt.

Nicht mehr in dem Verfahren beteiligt sind folgende Flurstücke der Flur 11, Gemarkung Schönhausen: 1140/105, 625 (aus alt 1141/105), 626 (aus alt 1141/105), 743 (alt 1248/219) und 744 (alt 1249/219).

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255), in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 07.04.2011 bis 06.05.2011 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6 in 39524 Schönhausen (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Siegel

gez. Jochen Hause



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31